

**KAITE –
Verein zur Förderung nachhaltiger
Entwicklung in Zimbabwe e.V.
(KAITE-ZIM e.V.)**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KAITE - Verein zur Förderung nachhaltiger Entwicklung in Zimbabwe e.V.“, Kurzfassung: „KAITE-ZIM e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltiger Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Ausbildung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, die Förderung des Genossenschaftswesens, die Erziehung von Kindern, die Betreuung von Waisen, die Verbesserung der Gesundheitsversorgung von kleinbäuerlichen Familien, die Erforschung neuer landwirtschaftlicher Methoden und die Förderung der biologischen Landwirtschaft in Zimbabwe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bei der Verwirklichung der Vereinsziele helfen will. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist an keine Frist gebunden.
- b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Mitglieds muss die nächste Mitgliederversammlung diese Entscheidung überprüfen. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.
- c) durch Satzungsverstoss.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Versammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Post zur Beförderung übergeben oder aber per Email verschickt wurde. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Fristwahrung befreit, was von der Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und die/den KassenprüferIn. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Gewählten bestimmen eine/einen von ihnen zur/zum Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann sich, sofern er es für notwendig erachtet, für besondere Fragen und Aufgabenstellungen Sachverständiger und/oder eines Beirats bedienen. Sachverständige und Beirat werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an den **KAITE Trust** in Harare, Zimbabwe, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte **KAITE Trust** zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder keine gemeinnützigen Zwecke mehr verfolgen, geht das Vereinsvermögen an die Organisation „**medico international**“, Frankfurt (<https://www.medico.de>), die es vorrangig zur Förderung nachhaltiger Entwicklungszusammenarbeit in Simbabwe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr.15 AO zu verwenden hat.

(Gründungs-)Satzung: 20.11.2007

Erstmals geändert: 31.10.2016 (bei der Mitgliederversammlung 2016)

Frankfurt/M., den 31.10.2016